



§ 11 *Verbindlichkeit der Richtpläne*

¹ Die Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Soweit sie nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedürfen, erlangen sie diese Wirkung erst mit der Genehmigung.

² Die Richtpläne beschränken das Grundeigentum nicht.

Erläuterungen

Absatz 1

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPG sind Richtpläne für die Behörden verbindlich. Für den Bund und die Nachbarkantone erreichen sie die Verbindlichkeit allerdings erst mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 2 RPG). In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht enthält auch § 11 Absatz 1 PBG eine differenzierte Regelung der Behördenverbindlichkeit. So werden Richtpläne nicht in jedem Fall erst mit ihrer Genehmigung für alle Behörden - also auch für die Behörden des erlassenden Gemeinwesens - verbindlich. Eine solche Regelung wäre aus sachlichen Gründen falsch, bedürfen doch etwa die kommunalen Richtpläne nicht in jedem Fall einer Genehmigung des Regierungsrates. Für die kommunalen Behörden aber sollen solche Richtpläne auch ohne die Genehmigung des Regierungsrates verbindlich sein (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 24 f., in: GR 2001, S. 245).

Da der Stand der Planungen naturgemäss verschieden weit fortgeschritten ist, werden diese nach Artikel 5 Absatz 2 RPV in die Kategorien Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen eingeteilt.

Festsetzungen enthalten Beschlüsse zu räumlichen Koordinationsaufgaben, für welche das Beschlussverfahren abgeschlossen ist. Sie setzen fest, was geschehen soll oder nicht geschehen darf. Sie binden die Behörden in der Sache und im Verfahren (Handlungsauftrag).

Zwischenergebnisse enthalten räumliche Koordinationsaufgaben, die in Bearbeitung stehen und für die noch kein Konsens gefunden ist. Das Koordinationsverfahren ist festgelegt und zeigt, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren (Verfahrensauftrag).

Vororientierungen zeigen raumwirksame Vorhaben, die sich noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Somit ist das Koordinationsverfahren noch nicht bestimmt. Vororientierungen verpflichten die Behörden zur Information, falls sich Wesentliches am Vorhaben ändert oder falls sich wesentliche Umstände so ändern, dass sie sich auf das Vorhaben auswirken können (Orientierungsauftrag).

Diese Richtplaninhalte werden durch die Ausgangslage ergänzt, welche Aufschluss über die Ziele sowie räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen und geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens gibt (B 119 vom 12. August 1986, S. 12 f. [§ 10], in: GR 1986, S. 734 f.).

Absatz 2

Ein Richtplan bindet die Privaten, insbesondere die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, nicht. Er muss im Rahmen von Bau- und Nutzungsvorschriften in rechtsverbindliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere in

	Zonenpläne in Verbindung mit Bau- und Zonenreglementen, in sonstige Nutzungspläne oder in Verfügungen umgesetzt werden. Gegen diese Entscheidung können die Betroffenen Einsprache und Beschwerde erheben (B 119 vom 12. August 1986, S. 13 [§ 10], in: GR 1986, S. 735).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ist ein kommunaler Richtplan noch nicht vom Regierungsrat genehmigt, ist er noch nicht behördenverbindlich, und die darin vorgesehenen Massnahmen sind noch nicht massgebend. Eine gegenteilige Beurteilung käme einer unzulässigen Vorwirkung des Richtplans gleich (publiziertes KGU 7H 21 175 vom 18.07.2022, E. 5.3.3.). – Von einem behördenverbindlichen Richtplan kann abgewichen werden, wenn die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist und eine vorgängige Änderung der Richtplanung als unzumutbar erscheint (n.p. KGU 7H 16 25 vom 3.3.2017, E. 9). – Rechtsnatur und Bindungswirkung eines kommunalen, räumlichen Entwicklungskonzepts (KGU 7H 13 31 vom 5. Mai 2014, E 4.3.4). – Richtpläne sind nur für die Behörden verbindlich (Art. 9 RPG). Ein Richtplan regelt keine Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinwesen und Privaten. Er ändert allgemein verbindliches Recht nicht aus eigener Kraft ab, sondern zeigt lediglich an, in welcher Weise von Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht werden soll, die das anwendbare Recht zur Verfügung stellt. Seine Verbindlichkeit kann sich von vornherein nur im Rahmen, nicht aber gegen das anwendbare Recht entfalten (Tschannen, in: Komm. zum Bundesgesetz über die Raumplanung [Hrsg. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen], Zürich 2010, N 9 und 25; vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 9 RPG N 20, mit Hinweisen; vgl. auch VGU V 12 181 vom 28. Februar 2013, E. 3c/dd) (KGU V 13 46 vom 27. November 2013, E. 5.3.2). – Kommunale Nutzungsplanung; Bindung an den kantonalen Richtplan; Interessenabwägung. Kognition des Bundesgerichts bei der Überprüfung von Nutzungsplänen. <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit von Abweichungen vom Richtplan durch die nachgeordneten Planungsorgane. - Verneinung einer unzulässigen Abweichung der kommunalen Nutzungsplanung vom kantonalen Richtplan im konkreten Fall (BGE 119 Ia 362 E. 3 und 4).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 9 Absatz 1 RPG (Richtplanverbindlichkeit) – Artikel 5 Absatz 2 RPV (Stand der Abstimmung)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–